



Karnevalsgesellschaft „Weyerer Blömche“ 1971 e.V.

Vereinbarung der Tanzgarden

Vorwort: Diese Vereinbarung soll als Grundlage der Zusammenarbeit für den karnevalistischen Tanzsportbereich bei der Karnevalsgesellschaft „Weyerer Blömche“ 1971 e.V. dienen. Sie wird zwischen dem Verein (vertreten durch den Vorstand), den Tänzerinnen und Tänzern, deren Erziehungsberechtigten und den Trainerinnen und Trainern geschlossen. Die Zusammenarbeit dieser Beteiligten soll gemäß Satzung das Vereinswesen stärken, diesem nicht schaden und zum Wohl und Erhaltung des karnevalistischen Brauchtums in Mechernich-Weyer sein.

1. Ein respektvoller Umgang miteinander muss die Grundlage der Zusammenarbeit sein. Mobbing, Schikane und privaten Streitigkeiten wird im Rahmen der Gardearbeit keine Plattform geboten.
2. Ein diszipliniertes und engagiertes Arbeiten aller ist wünschenswert. Dennoch soll das Tanzen in unserem Verein Hobby sein.
3. Das Fehlen beim Training sowie bei Auftritten ist immer zu entschuldigen. Bei mehrmaligem unentschuldigtem Fehlen können Konsequenzen drohen.
4. Offizielle Auftritte und Aktionen sollten möglichst vollzählig stattfinden.
5. Schule, Ausbildung, Beruf, Familie und Gesundheit gehen vor. Keine Lust ist jedoch keine Entschuldigung.
6. Bei öffentlichen Auftritten wird der Verein repräsentiert, es ist sich demnach zu verhalten und zu benehmen.
7. Über die Auftritts-, Treffens- und Trainingszeiten ist sich frühzeitig und eigenständig zu informieren.
8. Über selbstständig organisierte Auftritte der einzelnen Garden ist der Vorstand, aufgrund des Versicherungsschutzes, möglichst frühzeitig zu informieren.
9. Um größeren Problemen entgegenwirken zu können, sollte der Vorstand über Probleme innerhalb der Garden zeitnah unterrichtet werden.
10. Über die Aufnahme von neuen Tänzer/innen ist der Vorstand zu informieren. Die Trainer/innen sind vorab anzuhören.
11. Über Verschiebungen zwischen den Garden entscheiden die betreffenden Trainer/innen einvernehmlich.
12. Keine Garde soll bevorzugt behandelt werden.
13. Über die Trainer/innen entscheidet der Vorstand. Die Tanzgarde ist nach Möglichkeit und bei Bedarf vorab anzuhören.



Karnevalsgesellschaft „Weyerer Blömche“ 1971 e.V.

14. Solange kein Handlungsbedarf besteht, mischt sich der Vorstand nicht in die Arbeit der Trainer/innen ein.
15. Aus versicherungstechnischen Gründen sollte die/der Tänzer/in bzw. eine erziehungsberechtigte Person Mitglied der Karnevalsgesellschaft sein. Der Vorstand bestätigt den betreffenden Trainer/innen die Vereinsmitgliedschaft der einzelnen Tänzer/innen.
16. Für Trainings- und Auftrittzeiten sind diese Tänzer/innen (Mitglieder KG) über die Karnevalsgesellschaft „Weyerer Blömche“ 1971 e.V. versichert.
17. Pro Session steht den einzelnen Tanzgarden ein Obolus in Höhe von derzeit 10,- Euro pro Tänzer/in zu. Diesen Zuschuss erhalten die Trainer/innen zur weiteren Verwendung für die Gardearbeit. Den Zuschuss erhalten jedoch nur die Tänzer/innen, welche Mitglied (vergleiche Nr. 15) der KG sind.
18. Alle Garden sind bei der Planung der Kindersitzung zu berücksichtigen. Möglichst eine aktive Garde sollte bei der Planung der Kostümsitzung berücksichtigt werden. Jede/r Tänzer/in muss das 14. Lebensjahr vollendet haben um auf der Kostümsitzung auftreten zu dürfen. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einzelfall.
19. Für die Trainingseinheiten wird die Bürgerhalle Weyer den Garden kostenlos zur Verfügung gestellt. Andere Trainingsorte müssen in Eigenleistung finanziert und aus versicherungstechnischen Gründen dem Vorstand frühzeitig mitgeteilt werden.
20. Die für die Trainingseinheiten zur Verfügung gestellte Räumlichkeit (Bürgerhalle Weyer) ist immer sauber und aufgeräumt zu hinterlassen. Licht und Heizung sind beim Verlassen des Gebäudes auszuschalten.
21. Bei vereinsschädigendem Verhalten droht gem. Satzung der KG „Weyerer Blömche“ 1971 e.V. Vereins- und Gardenausschluss. Es entscheidet der Vorstand bzw. die Mitgliederversammlung.
22. Bei Bedarf kann neben der Mitgliederversammlung eine Elternversammlung der Tanzgarden durchgeführt werden. Diese ist vom Vorstand einzuberufen.

Name, Vorname (Tänzer/in): _____ **(in Druckschrift)**

Mechernich-Weyer, den _____ (Datum)

Unterschrift Tänzer/in
(ab dem 16. Lebensjahr)

Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
(zwingend bis zum 18. Lebensjahr)

Unterschrift KG Weyerer Blömche

Kontakt zum Vorstand der KG „Weyerer Blömche“ per E-Mail an: vorstand@bloemche.de